

45. Welche Bedeutung hat die Genehmigung des Verkaufes eines Grundstücks aus einem Nachlaß durch das Abhandlungsgericht nach tschechoslowakischem (österreichischem) Recht?

ABGB. § 810. Kais. Patent vom 9. August 1854, wodurch ein neues Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitfachen eingeführt wird usw. (OstRGBI. Nr. 208) — AußStrPat. — § 145. Tschechoslow. Gesetz vom 19. Juni 1931 über die Grundbestimmungen des Verfahrens außer Streitfachen (SdGuB. Nr. 100) — AußStrG. — §§ 23, 24, 26, 41.

VIII. Zivilsenat. Beschl. v. 28. März 1940 i. S. Stefanie M. (Bekl.) v. Verlassenschaft L. (M.). VIII 15/40.

I. Landgericht Mährisch-Schönberg.

II. Oberlandesgericht Leitmeritz.

Max L. und Gustav M. waren Gesellschafter der protokollierten Firma L. & M. L. starb am 13. November 1935 ohne letztwillige Anordnung und hinterließ seine Wittve Emilie und vier damals noch minderjährige Kinder: Herta (geboren am 14. Februar 1915), Hilbe, Kurt und Else. Er war Eigentümer einer Liegenschaft in M.-Sch. Zur Verlassenschaftsabhandlung meldete Gustav M. eine Forderung von 85484,88 K. an. Unter Berücksichtigung dieser Forderung war der Nachlaß um 19,96 K. überschuldet. Nach Besprechungen zwischen Emilie L. und dem damaligen Vormunde der Kinder einerseits und den Ehegatten Gustav und Stefanie M. andererseits wurde vereinbart, daß die Beklagte Stefanie M. diese Liegenschaft von der „Verlassenschaft nach Max L.“ für 130066 K. kaufen und den Kaufpreis durch Übernahme der Hypothekenschulden (in gleicher Höhe) entrichten solle. Der Kaufvertrag war durch die „verlaßbehördliche“ Genehmigung bedingt. Die vier Kinder verzichteten am 3. Juli 1936 durch ihren Vormund auf die Erbschaft; Emilie L. erklärte sich bedingt auf Grund des Gesetzes zur Alleinerbin nach Max L., schloß mit der Beklagten Stefanie M. den vereinbarten Kaufvertrag ab und beantragte dessen gerichtliche Genehmigung. Das Abhandlungsgericht erteilte die Genehmigung mit Beschluß vom 3. Juli 1936, nahm den Erbverzicht der Kinder an und antwortete am 5. Juni 1937 den ganzen Nachlaß der Emilie L. ein mit der Bewilligung zur Einverleibung des Eigentumsrechtes für diese auf die Nachlaß-

liegenschaft. Am 22. Dezember 1937 brachte die Tochter Herta des Erblassers gegen die Einantwortung vom 5. Juni 1937 Rekurs ein. Das Rekursgericht hob den Einantwortungsbeschluß sowie das ihm vorausgehende Verlassenschaftsverfahren, beginnend mit dem 14. Februar 1936, als nichtig auf, weil Herta L. am „15. Februar 1936“ schon großjährig und deshalb zur Zeit der Abhandlung die Vormundschaft über sie bereits erloschen gewesen sei (Nichtigkeit nach § 41 (2) f AußStrG.). Am 22. März 1938 erklärten sich die Witwe L. neuerlich, aber nunmehr zu einem Viertel, und die vier Kinder zu je $\frac{2}{16}$ des Nachlasses bedingt auf Grund des Gesetzes als Erben. Das Gericht nahm auch diese Erberklärungen an. Die angebliche Forderung des Gustav M. von 85484,88 R. wurde nicht anerkannt, sondern auf den Rechtsweg verwiesen und die Nachlaßliegenschaft, die inzwischen schon auf die Beklagte Stefanie M. übertragen worden war, mit dem Schätzwert in das Inventar eingestellt.

Die klagende Partei verlangt nun von der Beklagten die Löschung ihres Eigentumsrechtes im Grundbuch und die Zurückstellung der Liegenschaft samt Zugehör u. a. deshalb, weil durch den Beschluß des Rekursgerichts auch die gerichtliche Genehmigung des Kaufvertrages vom 3. Juli 1936 als nichtig aufgehoben worden und damit der Kaufvertrag überhaupt hinfällig geworden sei. Die Beklagte bestreitet die Nichtigkeit der Amtshandlungen des Abhandlungsgerichts, vor allem aber die Nichtigkeit des Genehmigungsbeschlusses sowie die Wirkung der angeblichen Nichtigkeit für sie und den von ihr mit der Verlassenschaft des Max L. abgeschlossenen Kaufvertrag. Das Erstgericht hat dem Klagebegehren wegen der in der Nachlaßsache ausgesprochenen Nichtigkeit der Einantwortung und des vorausgegangenen Abhandlungsverfahrens Folge gegeben, ohne auf die übrigen Klagegründe einzugehen. Das Berufungsgericht hat dieses Urteil bestätigt. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Der Beschluß des Rekursgerichts hat nur die Nichtigkeit der Einantwortung und des ihr vorausgehenden Verlassenschaftsverfahrens, beginnend mit dem 14. Februar 1936, ausgesprochen. Ein ausdrücklicher Ausspruch über die Frage, ob auch der Genehmigungsbeschluß vom 3. Juli 1936 oder gar der umstrittene Kauf

vertrag selbst nichtig sei, fehlt. Ein solcher Ausspruch war nicht beantragt. Die Untergerichte nehmen aber an, daß die ausgesprochene Nichtigkeit des Abhandlungsverfahrens auch das Verfahren über den Antrag auf Genehmigung des Kaufvertrages und insbesondere den Beschluß vom 3. Juli 1936 „ergreife“, also auch die Genehmigung nichtig und damit auch den Kaufvertrag ungültig mache.

Allein der Verkauf einer Nachlassliegenschaft und die Genehmigung eines solchen Verkaufes durch das Abhandlungsgericht hat mit dem eigentlichen Abhandlungsverfahren, der Feststellung des Nachlasses und der Erben und der Übergabe des Nachlasses an sie nichts zu tun. Der Nachlaß kann durch seine Vertreter Geschäfte machen, die vom Gange des Abhandlungsverfahrens ganz unabhängig sind. Die Genehmigung von Geschäften des ruhenden Nachlasses durch das Abhandlungsgericht entspringt seiner Überwachungs-pflicht und bedeutet für den anderen Geschäftsteil die Bestätigung, daß die jeweiligen Vertreter des Nachlasses zum Abschluß des betreffenden Geschäfts im Namen des Nachlasses befugt sind, ohne daß jener Geschäftsteil auf das Zustandekommen dieser Bestätigung einen Einfluß hat und deren Zustandekommen überprüfen kann und darf. Liegt darin weiter eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung für pflegebefohlene Erben, wenn das Abhandlungsgericht gleichzeitig Pflegschaftsgericht ist, so hat auch das mit der Abhandlung selbst nichts zu tun. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber gar nicht um eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung des Kaufvertrages, weil diese Genehmigung nur den von den minderjährigen Kindern abgegebenen Erbverzicht betreffen könnte und der Kaufvertrag selbst mit der Verlassenschaft, vertreten durch die als Alleinerbin erklärte Emilie L., und nicht mit den Kindern abgeschlossen worden ist. Der Genehmigungsbeschluß des Abhandlungsgerichts bedeutet also für die Beklagte nur die Bestätigung (Beglaubigung), daß Emilie L. den Kaufvertrag für den noch nicht eingantworteten Nachlaß des Max L. abschließen könne. Für die Beklagte war mit der Ausfolgung des genehmigten Kaufvertrages das Geschäft endgültig und bindend abgeschlossen. Die Annahme, daß auch der Genehmigungsbeschluß durch den Beschluß des Rekursgerichts (ohne ausdrücklichen Ausspruch der Nichtigkeit der Genehmigung) für nichtig erklärt worden sei, ist deshalb rechtsirrig und kann das Klagebegehren der Verlassenschaft nicht begründen.

Die klagende Partei will aber mit dem Hinweis auf die Nichtigkeit auch die sachlichrechtliche Nichtigkeit oder Ungültigkeit des abgeschlossenen Kaufvertrages geltend machen. Zur Entscheidung hierüber muß der Sachverhalt näher dargestellt werden.

Die vier Kinder haben durch ihren damaligen Vormund den Erbverzicht erklärt. Das Abhandlungsgericht hat ihn als solches und offenbar auch als Vormundschaftsgericht zur Kenntnis genommen und genehmigt. Der Erbverzicht war für die noch minderjährigen Kinder Hilba, Kurt und Elise L. gültig und wirksam, und es kann für den Rechtsstreit dahingestellt bleiben, ob sie ihren Verzicht wegen Irrtums anfechten könnten; für das Abhandlungsverfahren ist diese Frage durch den Beschluß des Refurssgerichts und durch das Einverständnis der Erben untereinander erledigt. Der für Herta L. abgegebene Erbverzicht war mangels einer Vollmacht ihres ehemaligen Vormundes ungültig (§§ 8, 9 und 34 AußStrG.). Emilie L. gab allein eine Erberklärung ab, die angenommen wurde (§ 122 AußStrPat.); sie war dadurch Vertreterin des Nachlasses des Max L. geworden (§ 547 ABGB.), wenn und insoweit ihr die „Beforgung der Verlassenschaft“ überlassen wurde (§ 810 ABGB.). Dies ist insoweit anzunehmen, als ihr der Verkauf der Liegenschaft an die Beklagte überlassen wurde. Das ergibt sich aus der Genehmigung durch den Beschluß des Abhandlungsgerichts. Diese Stellung der Emilie L. änderte sich erst durch die Abgabe und Annahme der Erberklärung der Herta L., die am 22. März 1938, also lange nach Abschluß des Kaufvertrages und der Einverleibung des Eigentumsrechts der Beklagten im Grundbuch, erfolgte und deshalb die Gültigkeit von beidem nicht beeinträchtigen kann. Bei dem Vorgehen des Abhandlungsgerichts ist alles in Ordnung bis auf die irrtige Annahme, daß Herta L. am 3. Juli 1936 noch minderjährig gewesen sei. Das Gericht hat bei dieser Annahme gegen die Bestimmungen der §§ 23, 24 und 26 AußStrG. verstoßen, wonach es besonders darauf zu achten hatte, daß keine Rechtsgeschäfte ohne diejenigen vereinbart werden, deren Vernehmung oder Einwilligung zu ihrer Gültigkeit erforderlich sind (§ 24 dieses Gesetzes). Aber deshalb war zwar der Erbverzicht für Herta L. ungültig, nicht jedoch die Erklärung der damals als Alleinerbin des ganzen Nachlasses erklärten Emilie L. und der darauf allein aufgebaute Genehmigungsbeschluß des Abhandlungsgerichts, weil Herta L. am 3. Juli 1936 nicht ein-

geschritten ist und keine Erberklärung abgegeben hat. Da schon festgestellt wurde, daß dieser Beschluß des Abhandlungsgerichts von dem Aufhebungsbeschluß des Rekursgerichts nicht erfaßt worden ist, so ist die erstrichterliche Begründung und damit auch die des Berufungsgerichts in dieser Richtung hinfällig.

Da die bisherige Begründung zur Beurteilung nicht ausreicht und die Untergerichte auf die übrigen Klagegründe bisher nicht eingegangen sind, müssen die Urteile beider Gerichte aufgehoben und muß die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen werden.